



# Informationen zur Hauptschulabschlussprüfung für Schulfremde

## Voraussetzungen zur Zulassung

Die Hauptschulabschlussprüfung kann als Schulfremder ablegen, wer ...

- noch keine ordentliche Hauptschulabschlussprüfung mit Erfolg abgelegt hat;
- nicht mehr als einmal erfolglos an der Hauptschulprüfung teilgenommen hat;
- die Abschlussprüfung nicht eher ablegt, als es bei normalem Schulbesuch möglich wäre;
- keine öffentliche oder staatlich anerkannte Hauptschule, Werkrealschule, Realschule, Gemeinschaftsschule und kein Gymnasium oder Sonderpädagogisches Bildungs- und Beratungszentrum besucht.

Gymnasiale Schülerinnen und Schüler der Klasse 9 werden zugelassen, wenn sie im Falle der Nichtversetzung ihre Schule verlassen müssten.

Wer den Hauptschulabschluss ohne Note in der Fremdsprache Englisch erreicht hat, kann sich auch nur im Fach Englisch prüfen lassen.

## Anmeldung zur Prüfung und Zulassung

Schriftlich bis 01. März beim

Staatlichen Schulamt Ludwigsburg, Mömpelgardstraße 26, 71640 Ludwigsburg.

Sobald wir ihre Unterlagen erhalten haben, werden Sie vom Staatlichen Schulamt einer öffentlichen Schule im Kreis Ludwigsburg zugewiesen. Dort bekommen Sie später weitere Informationen, besonders über die Prüfungsanforderungen in den einzelnen Fächern.

## Folgende Unterlagen müssen bis 1. März abgegeben werden:

- ✓ ‚Anmeldung zur Schulfremdenprüfung‘ (s. Vorlage)
- ✓ ‚Themenvorschlag zur Präsentationsprüfung‘ (s. Vorlage)
- ✓ Lebenslauf (mit Angaben zum Bildungsgang/Berufstätigkeiten)
- ✓ Personalausweis oder Reisepass (in amtlich beglaubigter Kopie durch eine öffentliche Stelle bzw. Behörde, z.B. Rathaus) oder Geburtsurkunde (Vorlage des Originals)
- ✓ Abgangs- oder Abschlusszeugnis (Kopie vom Original – ausländische Zeugnisse nur in amtlich beglaubigter deutscher Übersetzung).

9-Klässler des Gymnasiums müssen statt Lebenslauf und Abschlusszeugnis abgeben:

- ‚Bescheinigung für Gymnasialschüler‘ zur Versetzungsgefährdung (s. Vorlage)
- Halbjahresinformation (einfache Kopie)



**Anmeldeformulare** unter [www.lb.schulamt-bw.de](http://www.lb.schulamt-bw.de)  
Schule- Schulfremdenprüfung



## Prüfungsinhalte

DEUTSCH	ENGLISCH	MATHEMATIK	PRÄSENTATIONS PRÜFUNG
Schriftliche Prüfung	Schriftliche Prüfung	Schriftliche Prüfung	Hausarbeit 1/3
1:1	1:1	1:1	Präsentation 1/3
Mündliche Prüfung	Mündliche Prüfung	Mündliche Prüfung	Prüfungsgespräch 1/3

Im Fach Deutsch ist eine Ganzschrift Bestandteil der Schulfremdenprüfung:  
**Pickel, Juliana: „Krummer Hund“** alternativ **Arenz, Edward: „Der große Sommer“**.  
→ Fragen Sie die Prüfschule wegen der Auswahl!

**Mündliche Prüfung** in 1 Wahlfach aus dem Gebiet...

der Naturwissenschaften (Biologie oder Chemie oder Physik)  
oder  
der Gesellschaftswissenschaften (Geschichte oder Gemeinschaftskunde oder Geographie)

Es kann ein **Schwerpunktthema benannt werden**.

## Termine 2025

### Schriftlich:

Fach	Haupttermin	Nachtermin
Deutsch	Dienstag, 20. Mai 2025	Montag, 23. Juni 2025
Englisch	Donnerstag, 22. Mai 2025	Dienstag, 24. Juni 2025
Mathematik	Montag, 26. Mai 2025	Mittwoch, 25. Juni 2025

### Mündlich:

In der Zeit von Montag, 7. Juli - Montag, 14. Juli 2025.

### Präsentationsprüfung:

Den Termin der Präsentation mit Prüfungsgespräch teilt die Prüfschule mit.



## Vorbereitungsmöglichkeiten auf die Schulfremdenprüfung

- Volkshochschule Stuttgart, Tel. 0711 / 1873-800 (frühzeitig informieren!)
- Aufgabenheft zur Hauptschulabschlussprüfung in den Fächern D,M,E incl. Lösungen im Internet (z.B. Hutt-Verlag oder Stark-Verlag)
- Arbeitsheft zur Ganzschrift „Krummer Hund“ oder „Der große Sommer“ z.B. vom Stark-Verlag
- Fragen Sie die zugeteilte Prüfschule nach Schulbüchern und Prüfungsinhalten!



**Fragen oder Beratung** bei Herrn Strobel  
(Tel. 07141 / 9900-0 oder [Pruefungen@ssa-lb.kv.bwl.de](mailto:Pruefungen@ssa-lb.kv.bwl.de) )

## Sonstiges

### Prüfungsergebnis

- (1) Als Prüfungsergebnis zählen allein die Prüfungsleistungen.
- (2) Maßgebend für das Bestehen ist die Prüfungsordnung zur Hauptschulabschlussprüfung
- (3) Teilnehmer, die die Prüfung bestanden haben, erhalten ein Zeugnis über den Hauptschulabschluss; auf Wunsch wird eine Bescheinigung über die Teilnahme an der Prüfung erstellt.
- (4) Die Hauptabschlussprüfung darf höchstens ein Mal wiederholt werden.

### **Nichtteilnahme, Rücktritt**

- (1) Die Prüfungsteile, an denen der Prüfungsteilnehmer ohne wichtigen Grund nicht teilnimmt, werden mit "ungenügend" bewertet. Der wichtige Grund bei Nichtteilnahme ist sofort der Schule mitzuteilen.
- (2) Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet der Prüfungsvorsitzende. Auf Verlangen ist ein ärztliches oder amtsärztliches Zeugnis vorzulegen. Wer sich in Kenntnis eines wichtigen Grundes der Prüfung unterzogen hat, kann diese Gründe nachträglich nicht mehr geltend machen.
- (3) Bei Anerkennung der Nichtteilnahme kann der Prüfungsteilnehmer die nicht abgelegten Prüfungsteile an einem festgesetzten Nachtermin nachholen. Nimmt er mit wichtigem Grund auch an dem Nachtermin nicht teil, so gilt die betroffenen Prüfungsteile als nicht unternommen.

### **Täuschungshandlungen, Ordnungsverstöße**

- (1) Wer das Prüfungsergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel beeinflusst, oder wer nicht zugelassene Hilfsmittel nach Bekanntgabe der Aufgaben mit sich führt oder Beihilfe zu einer Täuschung/einem Täuschungsversuch leistet, begeht eine Täuschungshandlung.
- (2) Das Mitführen von Mobiltelefonen, Tablets, Smartwatches oder anderen kommunikationselektronischen Medien ist in der Prüfung verboten und gilt als Täuschungsversuch.
- (3) Wer eine Täuschungshandlung begeht, wird von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen. Dies gilt als Nichtbestehen der Abschlussprüfung. In leichten Fällen kann stattdessen die Prüfungsleistung mit der Note "ungenügend" bewertet werden.
- (4) Stellt sich eine Täuschungshandlung erst nach Aushändigung des Zeugnisses heraus, kann die untere Schulaufsichtsbehörde das Zeugnis einziehen und entweder ein anderes Zeugnis erteilen oder die Prüfung für nicht bestanden erklären, wenn seit der Ausstellung des Zeugnisses nicht mehr als zwei Jahre vergangen sind
- (5) Wer durch sein Verhalten die Prüfung so schwer stört, dass es nicht möglich ist, die Prüfung ordnungsgemäß durchzuführen, wird von der Prüfung ausgeschlossen; dies gilt als Nichtbestehen der Abschlussprüfung.